



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2014
Folge 14/2014

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Öffentliches Gut.....	3
Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2014.....	4
Kopfweiden am Almkanal, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil.....	4, 5
Aufhebung der Verordnung betreffend den Geschützten Landschaftsteil „Park an der Traunstraße“	6
Impressum.....	6

Kundmachungen

Bebauungspläne

Flächen- widmungspläne

Einleitungen

Keine

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42761/2014/003

Salzburg, 15. Juli 2014

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 1/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 1/G1“ Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der Liegenschaften Moosstrasse 52A, 52B, 52C, KG Leopoldskron

Kundmachung

Ansuchen

Keine

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 1/G1/N1“ im Bereich der Liegenschaften Moosstrasse 52A, 52B, 52C, KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen. Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/33869/2014/001

Salzburg, 18. Juli 2014

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 20/G1/NE1“ – 1. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Franz-Hinterholzer-Kai 8a, Gst. 10/18; KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI Nr. 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 20/G1/NE1“ im Bereich Franz-Hinterholzer-Kai 8a, Gst. 10/18, KG Morzg, als 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 20/G1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.8.2014 bis einschließlich 29.8.2014 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Keine



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
 Tel. 0662/8072-2041
 Fax. 0662/8072-3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

**Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/38303/2014/011

Salzburg, 23. Juli 2014

Betrifft:

Abschreibung einer 20 m² großen Teilfläche aus Gst. 2397/12, KG Hallwang II, an der Samstraße vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.7.2014, Zahl: MD/04/38303/2014/010, eine 20 m² große Teilfläche aus Gst. 2397/12, KG Hallwang II, an der Samstraße vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/30619/2014/009

Salzburg, 23. Juli 2014

Betrifft:

Zuschreibung einer 16 m² großen Teilfläche aus Gst. 2301/12, KG Hallwang II, an der Samstraße zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.7.2014, Zahl: MD/04/30619/2014/008, eine 16 m² große Teilfläche aus Gst. 2301/12, KG Hallwang III, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Martin Floss

Staatsbürgerschaftsnachweis
 Schloss Mirabell
 Tel. 8072-3563

Sonstiges

Jagdkommission der Stadt Salzburg
Zahl: MD/04/42182/2010/058

Salzburg, 17. Juli 2014

Betrifft:
Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2014

Kundmachung

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 wird nach Erlag der Jagdpachteinnahmen für das Jahr 2014 das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile zur Einsicht aufgelegt.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung der Kundmachung am Sitz der Jagdkommission

MAGISTRAT SALZBURG
„MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke“
Mirabellplatz 4, 1. Stock, Zimmer 121

während der Amtsstunden für die Dauer von 4 Wochen möglich.

Berechtigt zur Einsichtnahme sind gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 alle Eigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücke, auf welchen die Jagd nicht ruht.

Es wird darauf hingewiesen, daß allfällige Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Beträge unter € 4,-, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs. 4 bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.

Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen.

Für die Jagdkommission:
Der Vorsitzende:
Franz Huber

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20
Tel. 8072-4540

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/24214/1994/055

Salzburg, 15. Juli 2014

Betrifft:
Kopfweiden am Almkanal, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil

Verordnung

mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zum „Geschützten Landschaftsteil Kopfweiden am Almkanal“ erklärt werden.

Gemäß § 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl. Nr. 73/1999 idGF. wird verordnet:

§ 1

Der Grünstreifen entlang des Almkanals in der Stadtgemeinde Salzburg von der Karl-Höllner-Straße im Norden bis zur Weidenstraße im Süden wird zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 eingetragen. Dieser Plan stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 sowie beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung „Geschützter Landschaftsteil Kopfweiden am Almkanal“.

§ 2

Schutzzweck gemäß § 12 NSchG 1999, LGBl. Nr. 73/1999 idGF:

1. Der geschützte Landschaftsteil ist für das Landschaftsbild besonders prägend: Er ist mit seinem knorrigen, landesweit einzigartigen Kopfweidenbestand und seiner Länge von etwa 3,5 km ein das Bild der Landschaft besonders prägendes Element.
2. Er enthält besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren: Die Weiden am Almkanal stellen einen der bedeutendsten Refugialstandorte seltener Käferarten im Bundesland Salzburg dar.
3. Er enthält eine Tierart, die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt ist: In den alten Kopfweiden lebt der Eremitenkäfer (*Osmoderma eremita*), der als prioritäre Art gemäß dem oben genannten Anhang der Richtlinie genannt ist.
4. Er hat besondere wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung: Die ununterbrochene Tradition der Kopfweiden am Almkanal ist bis in die Zeit Paris Lodrons zurück nachgewiesen, dürfte aber älter sein. Durch das hohe Alter und die Seltenheit der Kulturform der

Kopfweiden ist eine besondere kulturelle Bedeutung gegeben. Durch den vielfältigen Bestand an holzwohnenden Tieren in den alten Kopfweiden besteht eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

5. Er besitzt Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander: Aufgrund seiner Geschlossenheit und seiner Länge dient der Landschaftsteil in besonderer Weise der Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen.
6. Er ist für die Erholung bedeutsam: Der Lebensraum, weitgehend entlang einer Geh- und Radwegachse verlaufend, dient als wichtiges Naherholungsgebiet, in dem die Kopfweiden den Erholungswert wesentlich bereichern.

§ 3

1. Im geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten unter anderem auch:
 - a) das Beschädigen der Kopfweiden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich einschließlich der vorhandenen Totholzteile und das Ausräumen von Mulm und Moderteilen aus Baumhöhlen sowie die Entnahme von Käfern, Larven und Eiern.
 - b) die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen;
 - c) das Lagern oder Ablagern von Gegenständen oder Materialien aller Art;
 - d) die Befestigung des baumbestandenen Grünstreifens sowie jede Art von Bodenverdichtung;
 - e) alle Bodenverletzungen wie Aufschüttungen, Abtragungen und Grabarbeiten;
 - f) das Bepflanzen des Grünstreifens mit Stauden, Sträuchern und Bäumen, ausgenommen Kopfweiden;
 - g) der Einsatz von Pestiziden;
 - h) das Lagern, Campieren, Zelten oder das Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen udgl.;
 - i) das Befahren der Grünfläche mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 - j) das Anbringen von Ankündigungen, die Errichtung von Ankündigungsanlagen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Schildern und Plakaten;
 - k) das Wegwerfen von Abfällen und Unrat, jede sonstige Verunreinigung, besonders das Deponieren von Grünabfall und Rasenschnitt;
 - l) das Abbrennen von Feuer, die Errichtung von Feuerstellen sowie die Benützung von Grillgeräten;
 - m) jede störende und vermeidbare Lärmerregung.
3. Vom Verbot gemäß § 3 Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) der im drei- bis fünfjährigen Rhythmus erfolgende fachgerechte Schnitt der Kopfweiden;

- b) das regelmäßige Mähen des Grünstreifens;
- c) die statisch erforderliche Sicherung alter Kopfweiden;
- d) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen. Solche Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde sogleich bekannt zu geben.

§ 4

- a) Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist bzw. wenn die vorgesehene Maßnahme den grundsätzlichen Zielsetzungen nicht wesentlich widerspricht.
- b) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung zugänglich sind, werden insbesondere festgelegt:
 1. Maßnahmen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten erforderlich sind;
 2. Maßnahmen zum Schutz wild lebender Pilze und Tiere oder zur Erhaltung ihrer Lebensräume (zB Notumsiedelung von Individuen).

§ 5

Die Kennzeichnung des geschützten Landschaftsteiles erfolgt durch Tafeln, die auf grünem Farbgrund die Aufschrift „Geschützter Landschaftsteil Kopfweiden am Almkanal“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere Hinweise auf den Schutzzweck und die Schutzbestimmungen sind zulässig (§ 38 Salzburger Naturschutzgesetz 1999).

§ 6

Das Schutzgebiet ist gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 Z. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg besonders kenntlich zu machen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichnung des geschützten Landschaftsteiles werden als Verwaltungsübertretung nach dem 7. Abschnitt des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 8

Mit der Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.11.2003, Zahl 1/01/24214/94/34, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2003 vom 1.12.2003, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/68995/1990/034

Salzburg, 18. Juli 2014

Betrifft:

Aufhebung der Verordnung betreffend den Geschützten Landschaftsteil "Park an der Traunstraße"

Verordnung

Auf Grund des § 12 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl 73/1999 in der geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet:

Die Verordnung vom 12.10.1989, Zahl I/1-10.695/3-89, mit welcher der Park an der Traunstraße zum Geschützten Landschaftsteil erklärt wurde, wird aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 65, Folge 14/2014

31. Juli 2014

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Standesamt

Schloss Mirabell

Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13Uhr

Tel. 8072-203510, Fax: 8072-2060

standesamt@stadt-salzburg.at

PNP BBDO



SCHÖN, DICH ZU SEHEN.



Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.

www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg